Kantonsrathsbeschluß

betreffend

Uebertragung der Eisenbahnkonzession Winterthur-Weiach an die Nordostbahngesellschaft.

(Vom 30. Brachmonat 1870.)

Der Kantonsrath
des eidgenössischen Standes Zürich

hat

betreffend die eventuelle Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach an die schweizerische Nordostbahngesellschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrathes,

beschlossen:

1. Der Uebergang der vom Kantonsrathe unterm 25. Weinmonat v. J. dem Stadtrath Winterthur Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zu Handen einer noch von ihr zu gründenden Gesellschaft ertheilten und von der Bundesversammlung genehmigten Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach an die Nordostbahngesellschaft in Folge der von der letzteren am 29. April d. J. abgegebenen Erklärung auf Geltendmachung des ihr auf diese Linie zustehenden Prioritätsrechtes findet unter folgenden Bedingungen statt:

a. Die schweizerische Nordostbahngesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die Eisenbahnlinie Winterthur-Weiach nach den in der Konzession vom 25. Weinmonat resp. 22. Christmonat 1870 enthaltenen Vorschriften zu bauen und zu betreiben, in der Meinung, daß nun selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 42 (mit Ausnahme des Schlußsatzes des § 42) dahinfallen und daß von der durch die Konzessionsakten festgestellten Richtung der Linie ohne Zustimmung des Regierungsrathes nicht abgewichen werden darf.

b. Die schweizerische Nordostbahngesellschaft hat binnen einer vom Regierungsrathe anzusetzenden zerstörlichen Frist den Ausweis darüber zu leisten, daß sie auch die außerkantonale Konzession erworben habe und daß die Ausführung des ganzen Unternehmens in einer Weise gesichert sei, welche entweder

1) der gegenwärtigen aargauischen Konzession genau entspricht und insbesondere auch den direkten Anschluß im Bau und Betrieb an die badische Staatsbahn in Waldshut in sich schließt oder

2) den betheiligten zürcherischen Landesgegenden ein genügendes Aequivalent bietet für die mit dem direkten Anschluß an das deutsche Eisenbahnsystem beabsichtigten volkswirthschaftlichen Vortheile.

Ueber die Zulässigkeit einer auf diesem Grundsatz beruhenden Abänderung entscheidet der Re-

gierungsrath im Einvernehmen mit der Regierung des Kantons Aargau und nach Anhörung des gegenwärtigen Konzessionsinhabers. Sollte der letztere die Abtretung der aargauischen Konzession verweigern oder an unbillige Bedingungen knüpfen, so steht dem Regierungsrathe frei, die zürcherische Konzession ohne weitere Bedingungen der Nordostbahn zu übertragen.

2. Wird der oben laut Ziff. 1 b von der schweizerischen Nordostbahn geforderte Ausweis innert Frist geleistet, so ist der Regierungsrath ermächtigt, von sich aus den Uebergang der Konzession zu beschließen.

3. Wird dieser Ausweis durch die Nordostbahngesellschaft innert Frist nicht geleistet, so ist der Regierungsrath ermächtigt, das Prioritätsrecht der Nordostbahngesellschaft als erloschen zu erklären.

Zürich, den 30. Brachmonat 1871.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Bleuler-Hausheer.

Der vierte Sekretär:

Schmid.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Beschlusses

verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 10. Augstmonat 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident:

Sieber.

Der Staatsschreiber:

Keller.

Regierungsbeschluß

betreffend

Uebertragung der Eisenbahnkonzession Winterthur-Weiach.

(Vom 7. Weinmonat 1871.)

Der Regierungsrath

hat

betreffend die Uebertragung der Eisenbahnkonzession Winterthur-Weiach an die schweizerische Nordostbahngesellschaft

beschlossen:

I. Die vom Kantonsrathe unterm 25. Weinmonat v. J. dem Stadtrath Winterthur Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zu Handen einer noch von ihr zu gründenden Gesellschaft ertheilte, von der Bundesversammlung genehmigte Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die